



170.12

VERWALTUNGSVERORDNUNG vom ~~7. März 2016~~ 6. Januar 2020

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brienz erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung die folgende

Verordnung über die Verwaltungsorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹ Diese Verordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none">a. die Organisation des Gemeinderats,b. die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,c. die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,d. die Bildung und Organisation von Departementen,e. die Organisation der Gemeindeverwaltung,f. die Organisation der Kommissionen im Rahmen der Gemeindeordnung,g. die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,h. die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,i. die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,j. das Berichtswesen. <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
Stellvertretung	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.</p>

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im allgemeinen

Aufgaben	<p><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p><u>Art. 4</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p> <p>² Ein Ratsmitglied, das sich an der Gemeindeversammlung der Stimme enthalten will, orientiert den Rat an der letzten Sitzung des Gemeinderats vor der Versammlung.</p> <p>³ Gegenüber der Öffentlichkeit, namentlich an der Gemeindeversammlung oder gegenüber den Medien, geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab.</p>

Präsidualverfügungen	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Der Gemeinderatspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung schriftlich mit der Geschäftsverwaltung und der Online-Sitzungsvorbereitung zur Kenntnis gebracht.</p>
Ratsbüro	<p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Der Gemeinderatspräsident, die beiden Vizepräsidenten und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Sie beraten zuhanden des Gemeinderats komplexe oder politisch heikle Geschäfte vor.</p>

2.2 Aufgaben und Organisation im allgemeinen

Allgemeines	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden zweiten dritten Montag.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.</p>
Einberufung	<p><u>Art. 8</u></p> <p>¹ Der Gemeinderatspräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Berichte und Anträge	<p><u>Art. 9</u></p> <p>¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen mit einer entsprechenden Dokumentation bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung, 12.00 Uhr, ein (Traktandierung mit Geschäftsverwaltung).</p> <p>² Die Traktanden werden jeweils am Donnerstag, 10.30 Uhr, durch die Leiter der Verwaltungsabteilungen geprüft (internes Controlling).</p>
Vorbereitung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Der Gemeinderatspräsident und der Gemeindeschreiber bereiten am Donnerstag/Freitag zusammen die Gemeinderatssitzung vor. Als effizientes Hilfsmittel stehen die Geschäftsverwaltung und die Online-Sitzungsvorbereitung zur Verfügung.</p> <p>² Sie</p> <p><i>a</i> entscheiden, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden,</p> <p><i>b</i> bestimmen, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,</p>

c entscheiden namentlich darüber, ob dem Gemeinderat die Protokolle von Kommissionssitzungen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

³ Sie können Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen

Art. 11

Einladung

Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail am **Donnerstag Freitag**, 17.00 Uhr.

Art. 12

Akten

¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte sind auf der Online-Sitzungsvorbereitung ab **Donnerstag Freitag**, 17.00 Uhr, einsehbar.

² In den Richtlinien der Geschäftsverwaltung werden insbesondere die Grundprinzipien, der Datenschutz, die Dokumentenverwaltung, die Prozesse und die Berechtigungsmatrix geregelt.

³ Mitglieder von Behörden, Personal sowie sämtliche Personen, die eine Funktion im Dienste der Öffentlichkeit ausüben, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Unter das Amtsgeheimnis fallen sowohl Personen- als auch Sachdaten. Diese dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 13

Teilnahme

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Präsidenten oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Art. 14

Öffentlichkeit und Beizug
Dritter

¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Art. 15

Zirkularbeschlüsse

Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Stillschweigen innert der gesetzten Frist gilt als Zustimmung zum Zirkularverfahren.

Art. 16

Leitung der Sitzung

Der Gemeinderatspräsident leitet mit Unterstützung der Online-Sitzungsvorbereitung die Sitzungen. Er

- a. sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b. eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c. erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 17

¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache grundsätzlich nur über traktandierete Geschäfte. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).

Abstimmungen und Wahlen

Art. 18

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Ratsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang bleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmzahl.

Protokoll

Art. 19

¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll ~~mit der Geschäftsverwaltung und publiziert dieses auf der Online-Sitzungsvorbereitung.~~

³ Das Protokoll gilt als Auftrag an die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, soweit ihr Departement einen Gemeinderatsbeschluss zu vollziehen hat.

Eröffnung von Beschlüssen

Art. 20

¹ Der Gemeindeschreiber eröffnet die Beschlüsse des Gemeinderats zuhanden der Kommissionen, der Verwaltungsabteilungen oder anderer Amtsstellen ~~mit Aktivitäten (Geschäftsverwaltung) oder E-Mail.~~

² Alle Betroffenen können verlangen, dass ihnen die Beschlüsse in Papierform eröffnet werden.

Information der Öffentlichkeit

Art. 21

Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften

Art. 22

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.

2.3 Departemente

Allgemeines

Art. 23

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Departement bzw. Abteilung) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Departements im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Departement. Sie führen das ihnen direkt unterstellte Personal und sorgen dafür, dass das Departement seine Aufgaben richtig erfüllt.

Art. 24

Die einzelnen
Departemente

Es bestehen die folgenden Departemente:

- a. Präsidiales
- b. Finanzen
- c. Bau, Planung und Forst
- d. Soziales
- e. Bildung
- f. Sicherheit
- g. Gemeindebetriebe

Art. 25

Zuweisung

¹ Der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Departemente zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Departementsvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Art. 26

Aufgaben

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang I.

Art. 27

Zuordnung von Ver-
waltungsabteilungen und
Kommissionen

¹ Für jedes Departement übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen gemäss Anhang I die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Departement zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Art. 28

Delegationen des Ge-
meinderats

¹ Um departementsübergreifende Bereiche koordinieren und einer gemeinsamen Lösung zuführen zu können, werden die folgenden gemeinderätlichen Delegationen gebildet:

a Delegation Volkswirtschaft, bestehend aus den Vorstehern der Departemente ‚Präsidiales‘, ‚Finanzen‘, ‚Bau, Planung und Forst‘

b Delegation Jugend, bestehend aus den Vorstehern der Departemente ‚Soziales‘, ‚Bildung‘ und ‚Sicherheit‘.

² Die Delegationen treffen sich bei Bedarf und unterbreiten dem Gemeinderat ihre Anträge.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p><u>Art. 29</u></p> <p>¹ Die durch die Stimmberechtigten eingesetzten Kommissionen finden sich im Anhang zur Gemeindeordnung.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen in andern Reglementen und im übergeordneten Recht.</p>
Spezialkommissionen	<p><u>Art. 30</u></p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können zur Behandlung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.</p> <p>² Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss</p> <ul style="list-style-type: none">a die Zahl der Mitglieder,b den Vorsitz und die Stellvertretung,c die Zuständigkeiten,d die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung,e die Dauer des Mandats. <p>³ Die Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen richtet sich vor allem nach deren fachlichen Eignung und nicht in erster Linie nach politischen Gesichtspunkten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.</p>
Departementsvorsteher	<p><u>Art. 31</u></p> <p>¹ Die Departementsvorsteher präsidieren in der Regel die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen. In jedem Fall nehmen sie als Mitglied an den Kommissionssitzungen teil.</p> <p>² Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.</p> <p>³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
Konstituierung	<p><u>Art. 32</u></p> <p>¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen (Departemente) betrauen.</p> <p>² Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt der Gemeinderatspräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.</p> <p>³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.</p>
Information	<p><u>Art. 33</u></p> <p>¹ Die Kommissionen und Abteilungen stellen dem Ratsbüro Gemeinderat mit der Geschäftsverwaltung informative Akten und Sitzungsprotokolle zur Verfügung (Akten zur Kenntnis). Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des</p>

übergeordneten Rechts.

² Die Information gegen Aussen im Zusammenhang mit der Kommissions-tätigkeit obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat. Er kann die Kommissionen oder bestimmte Personen im Einzelfall ermächtigen, gegenüber der Öffentlichkeit zu informieren.

Beizug Dritter	<u>Art. 34</u> Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Drit-te zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.
Sekretariat	<u>Art. 35</u> Die dem Departement zugewiesene Verwaltungsabteilung (Anhang I) besorgt das Sekretariat der Kommissionen dieses Departements.
Ergänzende Vorschriften	<u>Art. 36</u> Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Ge-meinderat.

4. Verwaltungsabteilungen

Grundsätze	<u>Art. 37</u> ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben. ² Sie untersteht der Obergewalt durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden Verwaltungsabteilungen: a Präsidiales (einschliesslich Soziales, Bildung und öffentliche Sicherheit) b Finanzen c Bau und Planung d Forst e Gemeindebetriebe f Bildung (einschliesslich Schulsekretariat und Tagesschule) ³ Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungsabtei-lungen im Funktionendiagramm fest.
Abteilungsleitung	<u>Art. 38</u> ¹ Der Gemeinderat stellt für jede Verwaltungsabteilung eine Leiterin oder ei-nen Leiter an und regelt die Stellvertretung. ² Die Abteilungsleiter unterstehen den zuständigen Departementsvorstehern. ³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal.
Abteilung Präsidiales	<u>Art. 39</u> Der Gemeindegewalt leitet die Abteilung ‚Präsidiales‘. Er a ist Sekretär des Gemeinderats, b überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte, c koordiniert die Gemeindeverwaltung, d koordiniert und betreut das Personalwesen.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	<p><u>Art. 40</u></p> <p>¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">a Unterschriftsberechtigungb Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)c Anweisung zur Zahlungd Erlass von Verfügungene Berichtswesen <p>² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.</p>
------------------------	--

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	<p><u>Art. 41</u></p> <p>Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.</p>
Behörden / Gemeindeversammlung	<p><u>Art. 42</u></p> <p>Für Behörden und die Gemeindeversammlung unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam.</p>

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	<p><u>Art. 43</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.</p> <p>² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.</p>
Kreditkontrolle	<p><u>Art. 44</u></p> <p>Wer über bewilligte Kredite verfügt,</p> <ul style="list-style-type: none">a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber undc sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	<p><u>Art. 45</u></p> <p>Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.</p>
Visum eingehender Rechnungen	<p><u>Art. 46</u></p> <p>¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.</p>

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 - b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
 - c die rechnerische Richtigkeit.

Art. 47

Anweisung

¹ ~~Der vorgesezte Stelle~~ **Abteilungsleiter** oder, wenn ein Mitglied des Gemeinderats eine Rechnung visiert, ein anderes Ratsmitglied, weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem Visum, dass

- a der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b das Visum nach Artikel 44 richtig und
- c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

³ Der Gemeinderat kann im Funktionendiagramm vorsehen, dass einzelne Stellen Rechnungen bis zu einem bestimmten Betrag ohne das Visum ~~der vorgesezten Stelle des Abteilungsleiters~~ direkt zur Zahlung anweisen können.

Art. 48

Zahlung

Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Art. 49

Verfügungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

Art. 50

Periodische
Berichterstattung

¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Departementsvorstehern periodisch in knapper Form

- a über den Stand der Geschäfte im allgemeinen,
- b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c über das Ergebnis der Kreditkontrolle.

³ Die Departementsvorsteher fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat über die wichtigsten Punkte.

Art. 51

Besondere
Vorkommnisse

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesezte Stelle.

6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	<u>Art. 52</u> Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. April 2016 1. Januar 2021 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 53</u> Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Brienz, 6. Januar 2020

Einwohnergemeinde Brienz

Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom .

Anhang I vom ~~7. März 2016~~ 6. Januar 2020

Departement	Aufgabenbereiche	Zugewiesene ständige Kommissionen	Zugewiesene Verwaltungsabteilung
Präsidiales	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeversammlung - Gemeinderat - Büro des Gemeinderates - Gemeindeschreiberei - Einbürgerungen - Abstimmungen und Wahlen - Volkswirtschaft (Gewerbe) - Gastgewerbe - Fundbüro - Tourismus - Kultur - Öffentlichkeitsarbeit - Siegelungen - Gemeindepolizei 	<ul style="list-style-type: none"> - Stimm- und Wahlkommission 	<ul style="list-style-type: none"> - Präsidiales
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzverwaltung - AHV- Zweigstelle - Steuerbüro - Einwohner- und Fremdenkontrolle - Informatikabteilung 	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzkommission - Personalvorsorgekommission 	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzen
Bau, Planung und Forst	<ul style="list-style-type: none"> - Raumplanung - Ortsplanung - Erschliessungen - Baubewilligungsverfahren - Baupolizei - Umweltschutz - Gemeindestrassen - Liegenschaftsverwaltung - Parkplätze, Bootsplätze - Marktwesen - Öffentlicher Verkehr - Wanderwege - Forstwirtschaft - Landwirtschaft - Wasserbau (Schwellenkorporationen) - Abfallentsorgung - Kadaverentsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> - Baukommission - Interkommunale Abfallkommission - Oberer Brienzersee-Haslital 	<ul style="list-style-type: none"> - Bau und Planung - Forst
Soziales	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialhilfe (Sozialdienst Region Jungfrau) - Asylwesen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialkommission 	<ul style="list-style-type: none"> - Präsidiales

	<ul style="list-style-type: none"> - Suchtprävention - Altersbetreuung - Familienergänzende Betreuungsangebote (Kindertagesstätte) - Offene Kinder- und Jugendarbeit - Fonds für Härtefälle 		
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> - Volksschule - Kindergarten - Musikschule - Schulzahnpflege - Schulärztlicher Dienst - Bibliothek - Tagesschule 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulkommission- kommission 	<ul style="list-style-type: none"> - Präsidaies - Schulleitung - Bildung
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Ausserordentliche Lagen (RFO) - Feuerwehr - Zivilschutz - Gesundheitspolizei - Friedhofwesen - Militär 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheits- kommission - Regionales Führungsorgan Oberer Brienzer- see - Stabs- und Kom- mandorapporte Feuerwehr - Zivilschutzkom- mission Alpenregi- on 	<ul style="list-style-type: none"> - Präsidaies
Gemeindebe- triebe	<ul style="list-style-type: none"> - Elektrizitätsversorgung - Wasserversorgung - Abwasserentsorgung - Gewässerschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - GBB-Kommission - ARA-Kommission BSH - Kommission gemeinsame Wasserversorgung BSH 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindebetriebe

Inkraftsetzung: ~~1. April 2016~~ 1. Januar 2021

Aufhebung bisherigen Rechts: Mit dem Inkrafttreten dieses Anhangs werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Brienz, 6. Januar 2020

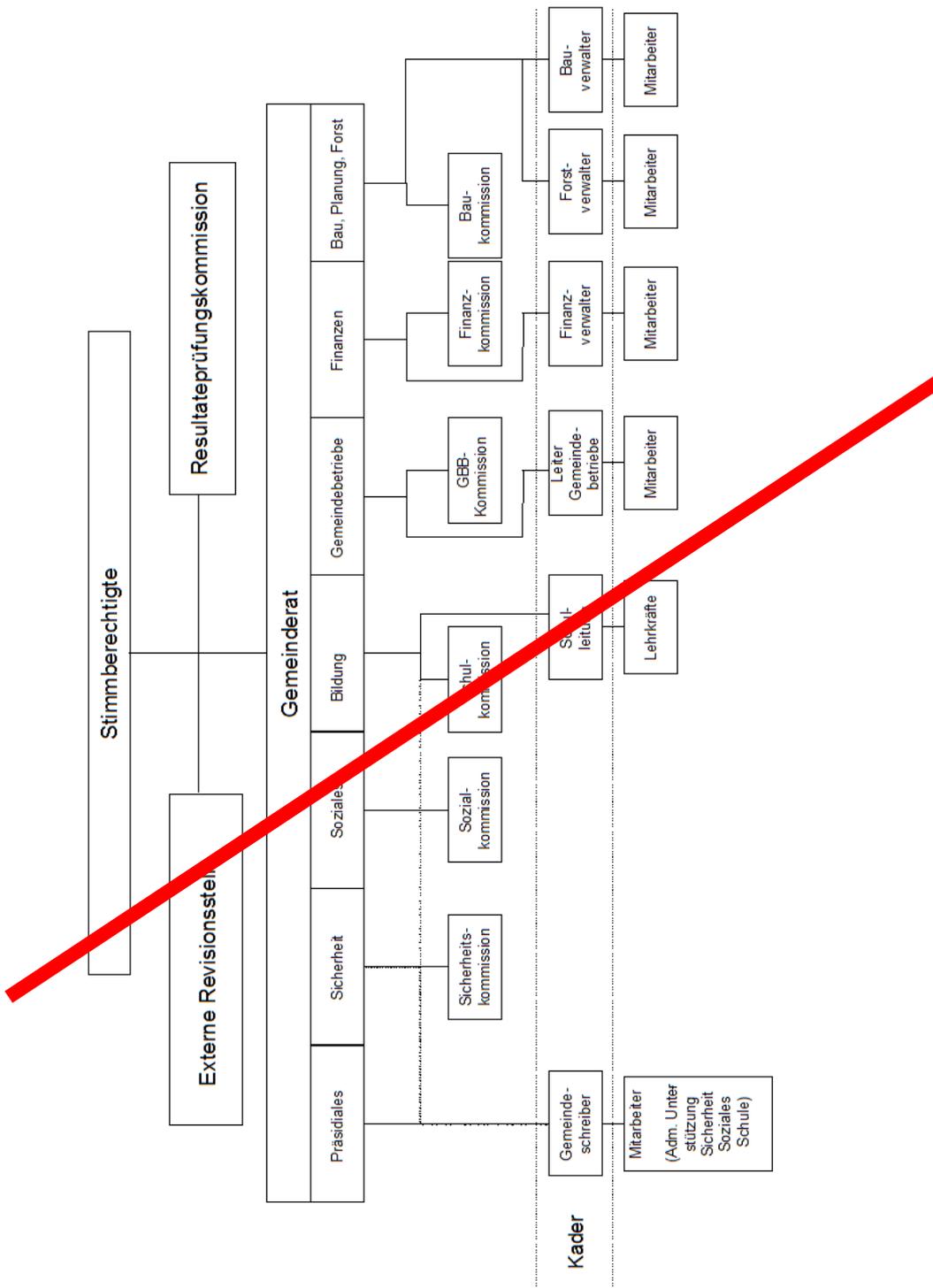
Einwohnergemeinde Brienz

Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident

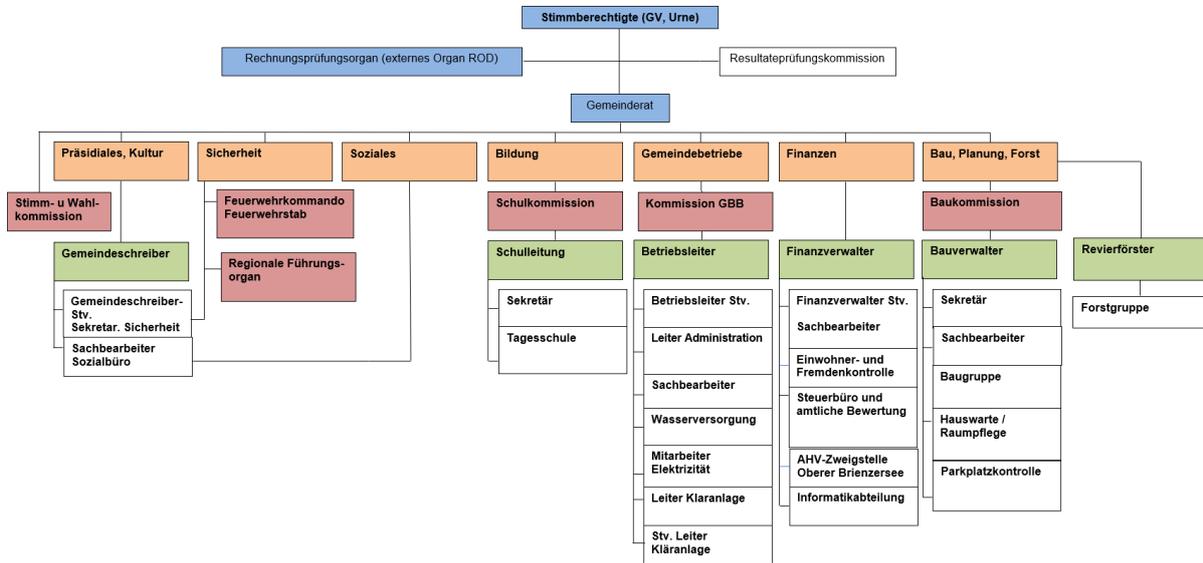
Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Anhang II

Organigramm vom ~~7. März 2016~~ 1. Januar 2021



Organigramm ab 1. Januar 2021



Führung der Verwaltung durch Gemeindeschreiberei und Finanzen im Team
 Gemeindeschreiber: Personelles, Rechtliches, Gemeinderat, Öffentlichkeitsarbeit, Wahlen und Abstimmungen
 Finanzverwalter: EDV, Projekte, Finanzen